

351/A XXI.GP
Eingelangt am: 14.12.2000

Antrag

der Abgeordneten Mag. Tancsits, Mag. Firlinger
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird
(Poststrukturgesetz - Novelle 2000)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Poststrukturgesetz geändert wird (Poststrukturgesetz - Novelle 2000)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria
Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz), BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 95/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 5 lautet:

„(5) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Vermögensübertragungen und die
Vermögensübertragungen auf die Österreichische Post Aktiengesellschaft, die auf
Basis dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Wege der
Gesamtrechtsnachfolge im Rahmen der Durchführung von Umstrukturierungen durch
Maßnahmen der Umgründung erfolgt sind, sind von den bundesgesetzlichen Abgaben
befreit. Die grundbücherlichen Rechte sind auf Basis einer notariell beglaubigten
Aufsandungsurkunde zwischen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der
Telekom Austria Aktiengesellschaft richtig zu stellen.“

2. § 17 Abs. 1a lautet:

„(1a) Die gemäß Abs. 1 zugewiesenen Beamten werden, wenn sie überwiegend im Unternehmensbereich

1. der Gebühren Info Service GmbH oder der Österreichischen Post Aktiengesellschaft beschäftigt sind, letzterer,
 2. der Telekom Austria Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser, oder
 3. der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft beschäftigt sind, dieser
- auf die Dauer ihres Dienststandes zur Dienstleistung zugewiesen.

Eine Verwendung der zugewiesenen Beamten bei einer Rechtsnachfolgerin eines dieser Unternehmen oder bei einem Unternehmen, das durch Maßnahmen der Umgründung im Rahmen des bestehenden Gesellschaftsrechts aus einer der Gesellschaften hervorgegangen ist, sowie bei der Gebühren Info Service GmbH ist zulässig.“

3. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, beim Vorstand der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft und beim Vorstand der Telekom Austria Aktiengesellschaft wird jeweils ein Personalamt eingerichtet, dem die Funktion einer obersten Dienst- und Pensionsbehörde für die dem jeweiligen Unternehmen zugewiesenen Beamten zukommt. Das beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft eingerichtete Personalamt ist oberste Pensionsbehörde für die in Abs. 8 Z 2 genannten Beamten sowie deren Angehörige und Hinterbliebene. Das Personalamt wird vom Vorsitzenden des Vorstandes des jeweiligen Unternehmens geleitet.“

4. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Österreichische Post Aktiengesellschaft und die Telekom Austria Aktiengesellschaft sind als Arbeitgeber, solange die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft direkt einen Anteil von mehr als 25 % an diesen Gesellschaften

hält, und der Österreichische Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Post und Fernmeldebediensteten als Arbeitnehmervertreter kollektivvertragsfähig. Der jeweilige Kollektivvertrag gilt auch für Arbeitnehmer der in § 1 7 Abs. 1 a angeführten Tochterunternehmen der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft. Der Kollektivvertrag der Österreichischen Post Aktiengesellschaft gilt auch für Arbeitnehmer der Gebühren Info Service GmbH. Der Kollektivvertragsfähigkeit der Österreichischen Post Aktiengesellschaft und der Telekom Austria Aktiengesellschaft kommt im Verhältnis zur Kollektivvertragsfähigkeit anderer Interessenvertretungen oder Berufsvereinigungen der Arbeitgeber Vorrang gemäß § 6 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, in der geltenden Fassung, zu.“

5. Nach § 19 wird folgender § 1 9a angefügt:

„§ 19a. Die Anteilsrechte der Österreichischen Post Aktiengesellschaft an der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft gehen mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in das Eigentum der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft über. Auf diese Vermögensübertragung ist § 10 ÖIAG - Gesetz 2000 sinngemäß anzuwenden. Der bei der Österreichischen Post Aktiengesellschaft daraus entstehende Buchverlust ist direkt mit den Kapitalrücklagen zu verrechnen.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Zur Entwicklung einer eigenen, von der ÖIAG kontrollierten Privatisierungsstrategie für den Österreichischen Postbus ist es notwendig, den Betrieb Postautodienst zu einer Tochtergesellschaft der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) bzw. einer Schwestergesellschaft der Österreichischen Post Aktiengesellschaft zu machen.

Durch das vorliegende Bundesgesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Abspaltung der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft in eine Schwestergesellschaft der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, die direkt im Eigentum der ÖIAG steht, geschaffen werden.

Besonderer Teil

Zu § 10 Abs. 5:

§ 10 PTSG regelt die Übertragung von Vermögen, das bis zum Inkrafttreten des PTSG im Eigentum des Bundes gestanden ist, auf die Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft. Abs. 5 bestimmt, dass diese Vermögensübertragungen von bundesgesetzlichen Abgaben befreit sind. Da die Rechtsnachfolgerin der Post und Telekom Austria AG (PTA) die Telekom Austria Aktiengesellschaft ist, ist diese Regelung weiterhin auf die Telekom Austria Aktiengesellschaft anzuwenden. Weitere Vermögensübertragungen aufgrund von Umstrukturierungen durch Maßnahmen der Umgründung waren vor Inkrafttreten des ÖIAG - Gesetzes 2000 in den §§ 13a und 14 geregelt. § 14 bestimmte, dass für derartige Vorgänge keine bundesgesetzlich geregelten Abgaben zu entrichten sind (analog zu § 10 Abs. 5). Aus dieser Bestimmung leitete die Österreichische Post AG jedoch die Befreiung

von der Eingabegebühr und der Eintragungsgebühr hinsichtlich der ihr mit Spaltungs - und Übernahmevertrag vom 23. Juli 1 999 übertragenen Liegenschaften her. Aufgrund der Streichung dieser Bestimmungen fehlt eine Regelung der Folgewirkungen von Umgründungsmaßnahmen, dies betrifft insbesondere Grundbuchesuche (Grundbuchberichtigungen).

Die Ergänzungen des § 10 Abs. 5 dienen der Klarstellung hinsichtlich der Befreiung von bundesgesetzlich geregelten Abgaben bei Vermögensübertragungen im Zusammenhang mit Umgründungen auf Basis des PTSG.

Eine bücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes der Österreichischen Post Aktiengesellschaft bezüglich der ihr durch die beiden Spaltungen zugekommenen Liegenschaften im Wege der Berichtigung des Grundbuchs gemäß § 1 36 GBG erfordert die Vorlage der beiden umfangreichen Spaltungs - und Übernahmeverträge im Original oder in beglaubigter Abschrift; dem kann durch eine Intabulation mittels Aufsandungsurkunde begegnet werden.

Zu § 17 Abs. 1a:

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bildet eine neue Rechtsgrundlage für eine Zuweisung von Beamten zur neu gegründeten Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft.

Zu § 17 Abs. 2:

Mit der vorgeschlagenen Änderung ist der Forderung der Arbeitnehmervertretung nach einem eigenen Personalamt für die Österreichische Postbus Aktiengesellschaft Rechnung getragen worden.

Die dienstbehördlichen Agenden für Beamte der Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft sollen ausschließlich durch eine beim Vorstand der Österreichischen

Postbus Aktiengesellschaft einzurichtende oberste Dienstbehörde wahrgenommen werden. Andernfalls würden diese personaladministrativen Agenden in der Personalkompetenz des beim Vorstand der Österreichischen Post Aktiengesellschaft eingerichteten obersten Personalamtes verbleiben.

Zu § 19 Abs. 3:

Der bisher bestehende Vorrang der Kollektivvertragsfähigkeit der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft vor den jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen bzw. vor allenfalls bestehenden freiwilligen Berufsvereinigungen wird nunmehr für die Österreichische Post AG und die Telekom Austria AG sichergestellt.

Zu § 19a:

Die Übertragung der Aktien der durch Abspaltung des Betriebes Postautodienst aus der Österreichischen Post Aktiengesellschaft entstandenen Österreichischen Postbus Aktiengesellschaft auf die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft erfolgt ex lege mit Inkrafttreten dieser Bestimmung.

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt als einzige bilanztechnische Sonderregelung die direkte Verrechnung des bei der Österreichischen Post AG entstehenden Buchverlustes mit den Kapitalrücklagen. Der Beteiligungsansatz bei der ÖIAG ist aufzuteilen. Durch den zweiten Satz ist auch für diese Vermögensübertragung die umfangreiche Befreiung von bundesgesetzlich geregelten Abgaben des § 10 ÖIAG - Gesetz 2000 gewährleistet.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.